

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **73. Curriculum für den Universitätslehrgang "Migrationsmanagement" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg** (Version 2010S)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird verordnet:

### Übersicht

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen
  - § 1. Einrichtung
  - § 2. Zielsetzung
  - § 3. Dauer
  - § 4. Gliederung
  
2. Abschnitt - Zulassung
  - § 5. Zulassungsvoraussetzungen
  
3. Abschnitt - Fächer und Lehrveranstaltungen
  - § 6. Fächer
  - § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
  - § 8. Unterrichtssprache
  - § 9. Verteilung der Lehrveranstaltungen
  
4. Abschnitt - Prüfungswesen
  - § 10. Prüfungen
  - § 11. Beurteilung
  - § 12. Wiederholung von Prüfungen
  - § 13. Anerkennung von Prüfungen
  
5. Abschnitt – Master-Thesis und akademischer Grad
  - § 14. Master-Thesis
  - § 15. Akademischer Grad
  
6. Abschnitt - ECTS
  - § 16. ECTS-Anrechnungspunkte
  
7. Abschnitt - Lehrgangsorganisation; Finanzierung
  - § 17. Lehrgangsleitung
  - § 18. Wissenschaftlicher Beirat
  - § 19. Lehrgangsbeitrag
  
8. Abschnitt - Evaluierung
  - § 20. Evaluierung

9. Abschnitt - Verlautbarung und Inkrafttreten  
§ 21. Verlautbarung  
§ 22. Inkrafttreten

## **1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Einrichtung**

Gemäß § 56 UG wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg ein Universitätslehrgang „Migrationsmanagement“ eingerichtet. Mit der Durchführung wird St. Virgil Salzburg, Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg-Aigen, betraut.

### **§ 2. Zielsetzung**

(1) Der Lehrgang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Führungs-, Leitungs- und Organisationsstätigkeit im Migrationsmanagement. Der Lehrgang für Migrationsmanagement ist interdisziplinär angelegt. Das Curriculum des Migrationsmanagements befasst sich deshalb mit rechtlichen, politischen und ökonomischen, kulturellen und religiösen, psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen, historischen und sozialen Aspekten der Migration. Gegenstand der Ausbildung sind Migrationspolitik und Migrationsrecht, die Soziologie der Migration, Kernfragen des Sozialmanagements in den mit der sozialen Integration von MigrantInnen befassten sozialwirtschaftlichen Organisationen sowie die Vermittlung interkultureller und interreligiöser Kompetenz für die im gegenständlichen Bereich Tätigen.

(2) Das Studienprogramm beinhaltet ein postgraduales Weiterbildungsangebot. Dieses orientiert sich als „Masterprogramm“ vor allem an der fachlichen Aus- und Weiterbildung von (angehenden) Führungskräften in den mit Migrationsaufgaben betrauten Organisationen der Sozialwirtschaft. Daneben steht der Universitätslehrgang „Migrationsmanagement“ auch öffentlich Bediensteten und zivilgesellschaftlich engagierten Personen offen.

(3) Die Stoffauswahl des Lehrgangs verknüpft praktische und theoretische Aspekte. Lernziele des Lehrgangs sind die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen der Migration, die Beherrschung sozialwirtschaftlicher Management-Techniken sowie das Wissen um interreligiöse und interkulturelle Aspekte der Migration. Die Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen erstrecken sich folglich auf drei Gebiete, nämlich

- (a) Migrations- und Integrationsrecht, -politik und -soziologie (Schwerpunkte: Asyl- und Fremdenrecht, Theorie und Praxis der Migration und Integration, Sozialstatistik)
- (b) Sozialmanagement im Migrationsbereich (Schwerpunkte: Allgemeine Sozialmanagementlehre, Organisationslehre und -entwicklung, Personalmanagement, Public Relations in sozialwirtschaftlichen Unternehmen, Konfliktmanagement, Grundprobleme der Sozialen Arbeit mit MigrantInnen)
- (c) Interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen (Schwerpunkte: interreligiöser Vergleich).

(4) Der Lehrgang richtet sich insbesondere an:

- (a) [Leitende] PraktikerInnen in sozialwirtschaftlichen Organisationen, welche mit Migrationsfragen befasst sind;
- (b) DiplomsozialarbeiterInnen und vergleichbare Professionen [KindergärtnerInnen, HortnerInnen, LehrerInnen, Krankenpflegepersonal etc.], welche mit der sozialen sowie kulturellen Integration von MigrantInnen befasst sind;
- (c) MitarbeiterInnen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, welche beruflich mit MigrantInnen zu tun haben;
- (d) Hauptamtliche und Freiwillige, welche sich im zivilgesellschaftlichen Bereich für die soziale sowie kulturelle Integration von MigrantInnen engagieren;
- (e) JournalistInnen und andere in den Bereichen Kultur und Publizistik Tätige, welche sich mit Fragen der sozialen sowie kulturellen Integration von MigrantInnen befassen;

- (f) AbsolventInnen aller Studienrichtungen, die eine Weiterbildung in den Bereichen Migration- und sozialer Integration, Sozialmanagement und interkultureller/interreligiöser Kompetenz anstreben.  
(5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 3. Dauer**

- (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 5 Semester.  
(2) Die im Lehrgang zur absolvierenden Präsenzstunden entsprechen 32,5 Semesterwochenstunden.  
(3) Zusätzlich sind innerhalb dieser fünf Semester eine Projektarbeit sowie eine Master-Thesis zu verfassen.

### **§ 4. Gliederung**

- (1) Der Lehrgang gliedert sich in fünf Semester. Die Lehre ist auf die ersten vier Semester beschränkt. Das fünfte Semester dient der Verfassung der Master-Thesis.  
(2) Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten mehrtägigen Lehrgangsmodulen statt.

## **2. Abschnitt - Zulassung**

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist der Nachweis  
(a) einer zumindest zweijährigen Leitungspraxis im Bereich des Managements sozialwirtschaftlicher Organisationen, welche mit Angelegenheit der sozialen und kulturellen Integration von MigrantInnen befasst sind, oder  
(b) einer zumindest dreijährigen Tätigkeit als DiplomsozialarbeiterIn im Bereich der sozialen Arbeit mit MigrantInnen, oder  
(c) einer zumindest dreijährigen Tätigkeit als MitarbeiterIn des öffentlichen Dienstes, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, welche mit Angelegenheiten der Migration und sozialen bzw. kulturellen Integration von MigrantInnen befasst sind, oder  
(d) einer zumindest vierjährigen sonstigen Tätigkeit im Bereich der sozialen und kulturellen Integration von MigrantInnen.  
(2) Jedenfalls ist der Nachweis der Matura oder einer vergleichbaren Qualifikation Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang.  
(3) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen schriftliche Nachweise erbringen, die insbesondere über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, die Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich Auskunft geben.  
(4) Die maximale Gruppengröße eines Jahrgangs des Lehrgangs beträgt 30 Personen.  
(5) Jede/r BewerberIn hat sich um einen Studienplatz schriftlich zu bewerben sowie sich einem Aufnahmeverfahren (Entscheidungsseminar) zu unterwerfen. Ziel dieses Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der BewerberInnen in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.  
(6) Übersteigt die Anzahl der geeigneten StudienwerberInnen die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, bisherige Ausbildungen des/der Kandidaten/in, die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.

### **3. Abschnitt - Fächer und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 6. Fächer**

Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern, die wiederum in drei „Lernfelder“ zusammengefasst werden:

Lernfeld 1: Migration und Integration

1. Fach: [Internationales und nationales] Migrationsrecht (Schengen, Visa, Grenzkontrollen, PassG), Staatsbürgerschafts- und Fremdenrecht, Sicherheitspolizeirecht, Ausländerbeschäftigungsrecht – kurz: Migrationsrecht (MR)
2. Fach: Migrationspolitik (Integrationstheorie und Integrationsgeschichte, Migration und Entwicklung, Rückkehrpolitik), Politik der inneren Sicherheit und Migration, Bildungspolitik und Migration (Spracherwerb und Bildung), Arbeitsmarktpolitik und Migration – kurz: Migrationspolitik (MP)
3. Fach: Soziologie der Migration (Statistik und Demographie, Wirtschaftsmigration, Migration und Entwicklung, irreguläre Migration, Gender und Generationen, Familie und Migration, Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen, Einkommen und Armut, Gesundheit und medizinische Versorgung, Alter und Migration) – kurz: Migrationssoziologie (MS)

Lernfeld 2: Sozialmanagement

1. Sozialmanagement und Sozialwirtschaft (Management in der Sozialwirtschaft, Beauftragung Sozialer Dienste, Finanzierung Sozialer Dienste, Projektmanagement, Betriebliches Konfliktmanagement, Social Marketing. Steuerrecht für Social-Profit-Organisationen, Controlling in Social-Profit-Organisationen)
2. Organisations- und Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft (Organisationlehre und Organisationsentwicklung, Personalwirtschaft und Personalentwicklung, Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte sozialwirtschaftlicher Unternehmen, Unternehmensrecht der Sozialwirtschaft)
3. Migration im Sozialrecht und Sozialarbeit (Sozialhilfe, Sozialversicherungsrecht, Interkulturelle Sozialarbeit und Sozialpädagogik [Sozialarbeit mit MigrantInnen])

Lernfeld 3: Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz

1. Interkulturelle Kompetenz (Globalisierung von Kulturen, interkulturelle Biographiearbeit, Leben von Muslimen im Alltag)
2. Interreligiöse Kompetenz (Begriff der Religion, religionspolitische Konfliktgeschichte, Globalisierte Religionsgemeinschaften, kultureller Austausch durch Religionen, Koran und die Religion des Islam, Recht und Islam)

#### **§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen (VL) sowie Vorlesungen mit Übungscharakter (VU).
- (2) Ziel der Vorlesungen (VL) ist primär die Vermittlung von Wissen. Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab.

#### **§ 8. Unterrichtssprache**

Unterrichtssprache ist Deutsch.

## § 9. Verteilung der Lehrveranstaltungen (NEU)

Nr.	Typ	LV	FA				SStd.	ECTS
<b>Lernfeld 1: Migration und Integration</b>								
1	VL	Terminologie und Migrationsgeschichte	MP				1	1,5
2	VU	Internationales und nationales Migrationsrecht	MR				2,5	4
3	KU	Wissenschaftliches Arbeiten					1	1
4	VL	Migrationspolitik – Entwicklungspolitik, Statistik	MP				1,5	1,5
5	VL	Reguläre und irreguläre Migration (Visa, innere Sicherheit, Grenzkontrollen), Rückkehrpolitik	MR				1	1
6	VL	Familie, Alter, Gender, Arbeitsmarkt im Migrationskontext	MS				1	1
7	VL	Einkommen, Lebensbedingungen, Gesundheit, Spracherwerb und Bildung von MigrantInnen	MP				1	1
8	VU	Migration - Fremdenpolizei, Sicherheitspolizei, Strafrecht	MR				2,5	3
9	VL	Islam und Recht in Europa	MR				1,5	2
		<b>Lernfeld 1 Gesamt</b>					<b>13</b>	<b>16</b>
<b>Lernfeld 2: Sozialmanagement</b>								
10	VL	Management in der Sozialwirtschaft	SM				1	1,5
11	VU	Beauftragung Sozialer Dienste (Vergaberecht)	SM				2,5	3,5
12	VU	Finanzierung Sozialer Dienste (Fundraising, ESF)	SM				1,5	2
13	VU	Organisationslehre und -entwicklung	SM				1,5	2
14	VL	Vereins- und Unternehmensrecht, Steuerrecht	SM				1	1,5
15	VU	Personalentwicklung in SPO's	SM				1	1,5
16	VU	Konfliktmanagement in Social Profit Unternehmen	OPE				1,5	1,5
17	VU	Projektmanagement in Sozialen Diensten	OPE				1	1
18	VL	Controlling und (Social) Marketing in SPO's	OPE				1,5	2
19	VL	Arbeits- und Sozialrecht für SPO's	SM				1	1,5
20	VL	Fremde im Sozialrecht (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Ausländerbeschäftigung)	SRA				1	1,5
21	VU	Sozialarbeit mit MigrantInnen	SRA				1	1
		<b>Lernfeld 2 Gesamt</b>					<b>15,5</b>	<b>20,5</b>

<b>Lernfeld 3: Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz</b>								
22	VL	Globalisierung der Kulturen	IKK				1,5	1
23	VL	Religionsgemeinschaften im Vergleich	IRK				1,5	1,5
24	VL	Religionssoziologie	IRK				1,5	1,5
25	VL	Multireligiöse Realität Europas (Fundamentalismus, Antireligiosität)	IRK				1	1
26	VL	Der Koran und die Religion des Islam	IRK				1,5	2
27	VL	Cultural Studies	IRK				1,5	2
28	VU	Biografiearbeit	IKK				1	1
		<b>Lernfeld 3 Gesamt</b>					<b>9,5</b>	<b>10</b>

**Zusammenfassung:**

		L1					13	16
		L2					15,5	20,5
		L3					9,5	10
		<b>Alle Lernfelder gesamt</b>					<b>38</b>	<b>46,5</b>
		<b>Projektarbeit</b>						<b>4,5</b>
		<b>Master-Thesis</b>						<b>15</b>
		<b>Kommissionelle Prüfung</b>						<b>1</b>
		<b>ECTS Gesamt</b>						<b>67</b>

Legende:

- Nr. = Nummer der Lehrveranstaltung
- Typ = Art der Lehrveranstaltung
- LV = Inhalt der Lehrveranstaltung
- FA = Fach
- SStd. = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- MR = Migrationsrecht
- MP = Migrationspolitik
- MS = Migrationssoziologie
- SM = Sozialmanagement und Sozialwirtschaft
- OPE = Organisationslehre und Personalentwicklung
- SRA = Migration in Sozialrecht und Sozialarbeit
- IKK = Interkulturelle Kompetenz
- IRK = Interreligiöse Kompetenz

#### 4. Abschnitt - Prüfungswesen

##### § 10. Prüfungen

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG sowie der Satzungsteil „Studienrecht“ der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Klausuren jeweils aus den Fächern des ersten und zweiten Lernfeldes sowie der mündlichen Verteidigung der Master-Thesis vor einer Kommission. Voraussetzung für den Antritt

zur mündlichen Verteidigung der Master-Thesis ist die positive Beurteilung einer vorzulegenden Projektarbeit aus den Fächern des dritten Lernfeldes.

(3) Schriftliche Klausuren werden nach Ablauf der Präsenzmodule durchgeführt.

(4) Für einen positiven Abschluss des Lehrgangs sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des ULG. Die Versäumnis von bis zu 20% der Veranstaltungen gilt unter Angabe ernster Gründe nicht als Hinderungsgrund für den Erwerb eines Abschlusses;
- b) Positive Bewertung der Klausuren;
- c) Positive Bewertung der Projektarbeit;
- d) Positive Beurteilung der Master-Thesis;
- e) Positive Bewertung der mündlichen Verteidigung der Master-Thesis.

## **§ 11. Beurteilung**

(1) Schriftliche Klausuren sind von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen zu beurteilen.

(2) Projektarbeiten sind von den jeweiligen BetreuerInnen zu beurteilen.

(3) Die Master-Thesis ist von der Lehrgangsleitung zu beurteilen.

(4) Die mündliche Verteidigung der Master-Thesis ist von der Prüfungskommission zu beurteilen.

(5) Der Erfolg der Klausuren, Projektarbeiten, der Master-Thesis sowie der mündlichen Abschlussprüfung ist zu beurteilen als

„sehr gut (1)“,

„gut (2)“,

„befriedigend (3)“,

„genügend (4)“, oder

„nicht genügend (5)“ [negativer Erfolg].

## **§ 12. Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG.

## **§ 13. Anerkennung von Prüfungen**

Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Lehrgangsleiter anerkannt werden.

# **5. Abschnitt – Master-Thesis und akademischer Grad**

## **§ 14. Master-Thesis**

(1) Im Rahmen des Lehrgangs Migrationsmanagement ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen: die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 Seiten nicht unterschreiten und einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Master-Thesis soll eine Projektentwicklung, eine Prozessanalyse und/oder eine vertiefende Spezialfrage aus einem der Prüfungsfächer zum Inhalt haben.

(3) Die Master-Thesis hat den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachzuweisen.

(4) Das Thema der Master-Thesis ist am Ende des 3. Semesters von der Lehrgangsleitung auf der Grundlage eines Konzepts zu genehmigen.

(5) Die Master-Thesis ist durch einen Vertreter des Lehrkörpers des Lehrgangs zu betreuen.

(6) Die Beurteilung der Master-Thesis und die Abhaltung der Prüfungen über die Master-Thesis erfolgt durch den Lehrgangsleiter.

## **§ 15. Akademischer Grad**

LehrgangsteilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (MAS) - Migrationsmanagement“ verliehen.

## **6. Abschnitt - ECTS**

### **§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte**

(1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium (2 Semester) entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 9 angegeben.

(3) Die Projektarbeit entspricht 4,5 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Die Master-Thesis entspricht 15 ECTS.

(5) Die kommissionelle Abschlussprüfung (Verteidigung der Master-Thesis) entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt.

## **7. Abschnitt – Lehrgangsorganisation und Finanzierung**

### **§ 17. Lehrgangsleitung**

Vom Vizerektor für Lehre der Paris Lodron-Universität Salzburg wird der/die LehrgangsleiterIn sowie dessen/deren StellvertreterIn bestellt.

### **§ 18. Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Beratung der wissenschaftlichen Leitung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

### **§ 19. Lehrgangsbeitrag**

(1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs kostendeckend festzusetzen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch den Lehrgangsbetreiber sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Jahrgang des Lehrgangs vom Lehrgangsbetreiber abgesagt werden.

## **8. Abschnitt - Evaluierung**

### **§ 20. Evaluierung**

Jeder Jahrgang eines Lehrgangs wird unter Mitwirkung der Studierenden durch die Lehrgangsleitung sowie des Lehrgangsbetreibers fortlaufend evaluiert und an die Zielsetzungen und Erfordernisse des Lehrganges angepasst.

## **9. Abschnitt - Verlautbarung und Inkrafttreten**

### **§ 21. Verlautbarung und Inkrafttreten**

Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.



## **§ 22. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg